

Wenn Mediziner im Rettungsdienst jobben

Rechtlicher Drahtseilakt

Doppelqualifikationen sind in der Regel ein Vorteil. Im Rettungsdienst kann das aber zu Problemen führen. Beispielsweise, wenn ein Arzt als Rettungsassistent jobbt. Darf er dann ärztliche Maßnahmen trotzdem durchführen?

Für viele Medizinstudenten stellt der Rettungsdienst ein interessantes Aufgabengebiet dar. Sie lassen sich – zum Teil während des vorhergehenden Zivildienstes – zu Rettungssanitätern ausbilden und arbeiten anschließend in der Notfallrettung nebenbei weiter. Für die einen ist es eine willkommene Möglichkeit, um die Wartezeit bis zur Zuteilung eines Studienplatzes zu überbrücken. Für andere stellt der Rettungsdienst eine lukrative Chance dar, sich das Studium durch einen Nebenjob zu finanzieren.

Ist das Studium aber erst einmal abgeschlossen, stellt sich oft die Frage, ob der medizinische Akademiker nach Erhalt der Approbation immer noch als „normaler“ Rettungsdienstler – sprich: Assistent des Arztes – eingesetzt werden kann oder nicht. Er ist ja jetzt schließlich selbst Mediziner.

Grundsätzlich erlischt durch die Approbation nicht die vorhergehende Ausbildung zum Rettungssanitäter oder -assistent. Dies gilt übrigens genauso für pflegerische Ausbildungen. Die Approbationsordnung der Ärzte sieht hier keine Ausübungsverbote vor. Auch die Bundesärztekammer (BÄK) hat zu diesem Bereich keine allgemeine Stellungnahme verfasst.

Im Einzelfall wird durch die BÄK jedoch auf Anfrage die Auffassung vertreten, dass eine Tätigkeit mit rettungsdienstlicher Qualifikation unproblematisch möglich ist. Der betroffene

Jungmediziner müsse sich jedoch bewusst sein, dass er sich mit einer Tätigkeit im Rettungsdienst in ein juristisches Spannungsfeld begeben.

Dies beginnt bereits auf der persönlichen Ebene. Einerseits ist der Mediziner nämlich für die „alten“ Kollegen plötzlich suspekt, weil er – bisher vielleicht nur „Fahrer“ – auf einmal strenggenommen höher qualifiziert ist als sie selbst. Andererseits muss sich der Rettungsdienstler mit „Arztausbildung“ stets vergegenwärtigen, dass er aufgrund seines Arbeitsvertrages den Strukturen und damit auch den Hierarchien im Rettungsdienst untersteht.

Überspitzt formuliert: Auch ein Betriebswirt, der Taxi fährt, bleibt Taxifahrer und wird trotz seiner akademischen Ausbildung nicht automatisch zum Assistenten der Geschäftsleitung. Arbeitsvertraglich und auch nach den jeweiligen Landesrettungsdienstgesetzen schuldet der als Rettungsdienstmitarbeiter eingesetzte Jungmediziner nur die Tätigkeit eines Rettungsassistenten oder -sanitäters.

Größte Vorsicht ist im Umgang mit Ärzten bzw. Notärzten geboten. Es handelt sich um deren Patienten, sie sind verantwortlich für die therapeutische Entscheidung und tragen die alleinige Verantwortung. Der approbierte Arzt, der als Rettungsassistent tätig wird, ist in dieser Funktion weiterhin nur „Helfer des Arztes“.

Eine Entscheidung des Oberlandes-

gerichts (OLG) Frankfurt/Main kann weiterhelfen, wenn der Mediziner als Rettungsassistent der Auffassung ist, der ärztliche Kollege behandle suboptimal (vgl. Aktenzeichen 24 U 18/89). Demnach muss ärztliches Hilfspersonal die Handlungen des Arztes zwar grundsätzlich nicht in Frage stellen. Es sollte jedoch bei einer erkennbaren Fehlbehandlung einen kritischen Vorhalt machen, damit der behandelnde Arzt die Chance hat, seine Therapie- und Diagnoseentscheidung zu überdenken. Die Form der Anmerkung sollte jedoch zurückhaltend und nicht besserwisserisch sein.

Vorwurf der Unterlassung steht schnell im Raum

Die eigentliche juristische Problemstellung findet sich aber im Strafrecht. Hier taucht die Frage auf, ob sich ein approbierter Arzt, der als Rettungssanitäter in den Einsatz geht, nicht unter Umständen der Unterlassung schuldig macht. Beispielsweise, weil er mögliche Maßnahmen nicht ergreift und dem Patienten damit nicht die ihm tatsächlich und rechtlich mögliche Therapie zu kommen lässt. Denkbar wäre das zum Beispiel bei der Verordnung und Applikation von Medikamenten.

Diese Situation würde man mit Zurückhaltung ähnlich den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes nach Paragraph 34 Strafgesetzbuch (StGB) lösen müssen. Nur dann, wenn auch Rettungsassistenten notkompetent würden, könnte der Mediziner als besser ausgebildete Person bestimmte Maßnahmen ergreifen, die ihm ja auch ohne Verstoß gegen das Heilpraktiker-gesetz möglich sind.

Jeder approbierte Mediziner, der im „normalen“ Rettungsdienst aktiv ist, muss sich dieser Probleme und auch der rechtlichen Unsicherheiten bewusst sein. Die Entscheidung, weiterhin als ärztliches Assistenzpersonal im Rettungsdienst tätig zu sein, muss daher gründlich überlegt sein. Eine verbindliche Rechtssicherheit besteht jedenfalls nicht.

Unsere Autoren: Bernd Spengler (Jg. 1967), Rettungssanitäter, Rechtsanwalt u.a. mit Schwerpunkt Rettungsdienst/Arbeitsrecht, Autor des Buchs „Rettungsdienstrecht in der Praxis“, und Armin Sieler-Schulz, Rettungshelfer, Rechtsanwalt (Text)



www.rippenspreizer.com

CARTOON